

Landesverband Nordrhein-Westfalen



KEG - Elisabethstraße 7 - 44139 Dortmund

Dortmund, 12. Oktober 1998

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Astrid Hopstein-Menn
Referat II.1.D.2
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Betr.: Stellungnahme zur Änderung des GTK Geschäftszeichen II.1.D.2

Sehr geehrte Frau Hopstein-Menn,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Katholischen Erzieher Gemeinschaft zur Änderung des GTK.

An der Expertenanhörung am 19. Oktober 1998 nehmen wir teil.
Für unseren Berufsverband wird Marianne Buhl sprechen.

Folgende Mitglieder unseres Landesvorstandes möchten als Gäste an der Anhörung teilnehmen: (wurden bereits im Anmeldeformular 24.09.98 benannt)

Kopp Sigrid
Bremer Arnold
Löckmann Werner

Wir bitten um Zusendung entsprechender Einlaßkarten.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Tel. 0231/ 23 60 17 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Buhl

Marianne Buhl
Landesvorsitzende





**KATHOLISCHE
ERZIEHERGEMEINSCHAFT**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Landesgeschäftsstelle: Elisabethstraße 7, 44139 Dortmund, Telefon 0231 - 52 96 69, Telefax 0231 - 52 96 79
Landesvorsitzende: Marianne B u h l

Stellungnahme zur Änderung des GTK und der BKVO

Vorbemerkung:

Die KEG - Landesverband Nordrhein Westfalen ist für die Beibehaltung der jetzigen gesetzlichen Regelungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Regelungen haben sich als sinnvoll erwiesen und lassen bereits jetzt die notwendige Flexibilität zu, die eine bedarfsgerechte, an Familiensituationen orientierte Ausgestaltung der Arbeit erfordert. Die KEG teilt die Meinung der Landesregierung, daß die Abkoppelung der Sachkosten von den Personalkosten zu einer größeren Finanzierungsgerechtigkeit führen wird.

Mit den vorliegenden Entwürfen wird die Weiterentwicklung nicht nur gestoppt, die notwendige Flexibilität und das bedarfsgerechte Angebot für die Familien abgebaut und damit die bisher geleistete Arbeit zunichte gemacht. Hinzu kommt, daß dies in vollem Bewußtsein geschieht, den Massenarbeitsplatzabbau in einem typischen Frauenberuf hinzunehmen, die Arbeitsplätze zu Teilzeitarbeitsstellen zu normieren.

Aus berufspolitischen Gründen lehnen wir deshalb die wesentlichsten Teile der geplanten Änderungen ab.

Wenn wir trotzdem zu einzelnen Passagen Stellung beziehen, so tun wir dies, um konstruktiv auf negative Auswirkungen hinzuweisen.

Zu §9, neuer Absatz 4 GTK

Die KEG muß diesen § in Zusammenhang mit dem § 21 Abs. 1 sehen sowie in Verbindung mit der Personalbemessungsgrundlage in der geplanten BKVO-Änderung.

Die hier geplante Änderung soll erprobt werden. Der § 21, Abs. 1 weist eine Erprobungszeit bis zum 31.12.2002 aus; bereits im September 2000 will man die bis dahin gemachten Erfahrungen für die für 2001 geplante erneute

Gesetzesnovellierung verwenden, um Öffnungszeiten- und Personalstundenbudgets festzuschreiben.

Erprobungsmaßnahmen werden so zu Scheinveranstaltungen. Hinzu kommt, daß bereits bis August 1999 Personal in einer Größenordnung von rein rechnerisch mindestens 4000 Stellen abgebaut wird, so daß niemand uns glaubhaft machen kann, die Kindergärten würden sich in positivem Sinn bedarfsentsprechend weiterentwickeln können. Alles zielt auf weitere Einsparungen ab - siehe auch § 18.

An dieser Stelle betonen wir, daß bereits andere Öffnungszeiten (z.B. 7-14 Uhr) real und aktuell in Kindergärten (fast ganze Städte) angeboten werden. Diese Realität übersieht man offenbar mit Absicht, denn diese Realitäten haben keine Einsparungen zur Folge und wirken sich zum Teil kostensteigernd aus - aber: diese Realitäten brauchen Kinder und Familien auch! Ein offensichtlich geplantes Herunterfahren der zeitlichen Entlastungsmöglichkeiten für Familien lehnen wir ab. Ebenso lehnen wir Budgetierungen ab, die die notwendigen Zeiten ohne Kinder unberücksichtigt lassen.

Zu § 15 GTK

Die Entpflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe, Sorge zu tragen für jährliche ärztliche wie zahnärztliche Untersuchungen bei aufgenommenen Kindern ist mit Sorge zu sehen. Aus unserer Praxis sind uns leider Beispiele bekannt, die davon zeugen, daß nicht alle Eltern in der Lage sind, für die Gesundheitsvorsorge eigenverantwortlich tätig zu werden und somit würden vor allem Kinder, die der gesundheitlichen Vorsorge besonders bedürfen, nicht mehr in den Genuß dieser kommen. Hier wünschen wir uns die Beibehaltung der jetzigen Regel, die mit Sicherheit mehr Kinder erreicht, als daß dies mit der geplanten Änderung erzielt werden kann.

Zu § 17 GTK

Es wird den Eltern schwer verständlich sein, mehr Geld für weniger Leistung bezahlen zu müssen. Elternbeitragssteigerungen in Verbindung mit Gehaltssteigerungen für Erzieherinnen in Verbindung zu bringen, verbietet allerdings schon der Anstand, denn hier wird bewußt ein Konflikt zwischen Erzieherinnen und Eltern gesteuert. Wenn Elternbeiträge schon erhöht werden müssen, warum verwendet man nicht die Formel aus §2, Abs. 6/neu?

Zu § 18, Abs. 2 und 3 GTK

Diese Passage müssen wir in den Zusammenhang mit der Erprobungsklausel und den Personalberechnungen in dem BKVO - Entwurf stellen (s. auch unsere Bemerkung zu § 9). Es ist nicht erträglich für unseren Berufsstand, ständig dem Druck ausgeliefert zu sein, uns deshalb selbst wegzurationalisieren, damit die Träger einen höheren Zuschuß erhalten und das Land sich seiner auch finanziellen Verantwortung für Kinder immer mehr entziehen kann.

Zu § 18, Abs. 5 2. Satz GTK

Diese Absicht lehnen wir ab. Für Kinder unter 3 Jahren sind bereits jetzt viel zu wenig Plätze vorhanden. Hier müssen mehr Mittel bereitgestellt werden und nicht vorhandene Mittel gedeckelt werden. Ebenso verhält es sich mit Plätzen für Schulkinder in Horten und altersgemischten Gruppen. Nicht für jedes Kind reicht die verlässliche Grundschule aus, und nicht für jedes Kind sind Angebote der offenen Jugendhilfe ausreichend. Deshalb fordern wir den Erhalt und angemessenen Ausbau von verlässlichen Betreuungsangeboten für Schulkinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Deckelung des Haushaltes ist gleichbedeutend mit Abbau, denn wer soll die Mehrkosten tragen, die durch Preissteigerungen und Personalkostensteigerungen entstehen?

Zu § 21 GTK

Bezüglich dieses Paragraphen verweisen wir auch auf unsere Bemerkungen zu §§ 9 und 18 und ergänzen an dieser Stelle, daß in der Begründung zwar von mehr Flexibilität und Bedarfsgerechtigkeit gesprochen wird, allerdings der Abbau des Angebotes gemeint ist, dies werden wir den Eltern verdeutlichen.

Zu § 2, Abs. 7 und 8/neu

Hier beziehen wir uns auf das Schreiben von Ministerin Fischer vom 13.09.1998 an den Präsidenten des Landtages für den Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie, das uns durch mitdenkende und durchaus kritische Politiker dankenswerterweise überlassen wurde. Wir bewerten die dort aufgeführten Berechnungsbeispiele folgendermaßen:

Die angegebenen Zeittabellen/Einsatzablen auf der Grundlage der Berechnungstabelle BKVO Anlage zu § 1 geben Aufschluß darüber, daß die vorgesehene Personalbudgetierung an Kinderzahlen am Nachmittag orientiert an der Realität völlig vorbei geht. Richtig ist für die meisten Kindergärten, daß nicht alle Kinder bereits um 07.00 Uhr in der Einrichtung sind, folgerichtig müssen in einem solchen Fall auch nicht alle Kräfte bereits zu diesem Zeitpunkt verfügbar sein - aber das gibt es auch zur Zeit in ordentlich arbeitenden Einrichtungen nicht. Insofern handelt es sich auch nicht um eine neue Erkenntnis, die neue Regelungen braucht. Neu ist allerdings, daß das Ministerium selbst zu der Erkenntnis gelangt, daß z.B. in einer bestimmten Konstellation in eingruppigen Einrichtungen seine Berechnung zu niedrig sei, da es die Einrichtung von Rufbereitschaft vorschlägt, oder hilfsweise die Einrichtung einmal wöchentlich zu schließen vorschlägt - wobei die Kinder dann an diesem Tag von einer anderen Einrichtung betreut werden sollen. Dies wären dann allerdings wirklich Parkhaus-Standards, das kann doch wirklich nicht ernsthaft überlegt werden.

Auch wir sind der Meinung, daß es Einrichtungssituationen geben kann, in denen es überlegenswert ist, einige Personalstunden weniger verkraften und auffangen zu können. Dies ist bereits Praxis auch in katholischen Kindergärten. Aber zum Unterschied zu der vorliegenden Tabelle sind diese Einschränkungen individuell vorgenommen worden; die Situation des Personals, der Kinder, der Familien und des Umfeldes der Einrichtung waren bei diesen Entscheidungen ausschlaggebend. Hier soll nun eine Festlegung erfolgen, die generell ist und nicht mehr die Verschiedenheit der Einrichtungssituationen im Blick hat.

Wir müssen in Erinnerung bringen, daß mit Beginn der Kindergartengesetzgebung in NRW es unumstritten war, daß pädagogisch tätige Kräfte ausreichende Zeiten zur Verfügung haben müssen, um die direkte Arbeit am und mit dem Kind vor- und nachbereiten zu können. Unbestritten war bis jetzt auch, daß der Elternarbeit eine Zeitdimension beigemessen wird. Ebenso sind gemeinsame Gespräche im Team zu führen. Nicht zuletzt aufgrund der eigenen Erprobungen und Forschungen des Landes kamen im Laufe der Zeit Erkenntnisse hinzu, daß der Kindergarten seine Bedeutung im Gemeinwesen aktiv im Sinne von Vernetzung mit im Gemeinwesen vorzufindenden Situationen und Institutionen wahrnehmen soll. Es sollte sich der Kindergarten auch zum Kommunikationsort für Eltern entwickeln. Wir erinnern an die untersuchte und als wichtige Aufgabe herausgestellte Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule. Ebenso wird vom Kindergarten erwartet, daß er mit den Institutionen zusammenarbeiten soll, die sich um das Wohl einzelner Kinder besonders bemühen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Frühförderung). Der Kindergarten wird als Ausbildungsort zukünftiger Erzieherinnen nicht nur genutzt, sondern es wird erwartet, daß diese Arbeit eine anleitende und reflektierende Arbeit sein soll einhergehend mit den notwendigen Kontakten zur Fachschule / zu den Fachlehrern. Es wird von pädagogischen Kräften erwartet, daß sie aufgrund auch ihrer Verantwortung sich in Fortbildung entwickelnde - auch persönlichkeitsentwickelnde - Kenntnisse aneignen. Dies können Erzieherinnen jedoch nur dann zur eigenen Zufriedenheit und zur Zufriedenheit aller tun, wenn ihnen Zeiten zur Verfügung stehen, in denen sie den kleinen Kindern mit ihren kleinen und großen Sorgen und Freuden eben nicht zur Verfügung stehen müssen. Dafür lassen die fast minutiös ausgearbeiteten Pläne keinen Spielraum mehr. Hier soll auch noch erwähnt werden, daß für Leitungsaufgaben auch in bis zu dreigruppigen Kindergärten Stunden ohne Kinder vorhanden sein müssen. Es ist eine große Ungerechtigkeit, dieses nur den Einrichtungen zuzugestehen, die diese anteilige Freistellung von der Gruppenleitung bis zum 31.12.1997 genehmigt bekommen haben.

Daß alles dies nötig ist, sollte nicht mehr unter Beweis gestellt werden müssen. Daß dieses nicht immer zur Zufriedenheit so praktiziert wird, wollen wir auch nicht bestreiten.

Aber Beispiele bei denjenigen, die, wie in jedem anderen Berufsfeld auch, mit weniger Einsatzfreude ihre Arbeit tun, zu suchen, wird dem eigentlichen Anliegen in keiner Weise gerecht.

Zu der unberücksichtigten notwendigen Zeit ohne Kind, die übrigens jedem Lehrer ohne Murren zugestanden wird, kommen weitere Faktoren, die bei der Personalkalkulation nicht berücksichtigt werden, hinzu. Kindergärten schließen ihre Pforten in den Sommerferien für circa 3 Wochen; damit sind 15 von bis zu 30 Urlaubstagen abgegolten. Hinzu kommen 5 Tage Bildungsurlaub nach dem Weiterbildungsgesetz in NRW, die faktisch genommen werden dürften. Rechnet man noch 5 weitere Fortbildungs- und Konferenztage hinzu, sind das schon weitere 10 Tage, die Mitarbeiter nicht für den Dienst in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Auch durch die Nähe mit vielen Kindern und Erwachsenen steigt das Infektionsrisiko, so daß auch aus diesem Grund Krankheitstage leicht hinzu kommen. Legt man hier 10 Tage zugrunde, kommt man leicht zu einer Summe von 35 Werktagen, an denen eine Kraft außerhalb der Sommerferien für die direkte Arbeit in der Einrichtung nicht mehr zur Verfügung steht = 7 Wochen. Hierbei sind besondere Veranstaltungen der Einrichtung am Wochenende (um auch z.B. die Väter zu erreichen, oder die ganze Familie) nicht mitbedacht.

Auch hier noch einmal der Vergleich zur Schule: Neben wöchentlichen Stunden ohne Kinder bleiben dem Lehrer neben seiner tariflich festgelegten Urlaubszeit weitere (mindestens) 6 Wochen ohne Kinder zur Planung seiner Arbeit.

Wenn der Kindergarten als Elementarstufe des Bildungssystems auch von der Landesregierung so angesehen wird, was wir angesichts des geplanten Kahlschlags bezweifeln, dann gilt es nicht nur, Kinder wie Erbsen zu zählen, sondern der umfassenden Arbeit der pädagogisch tätigen Kräfte durch angemessene Zeiten Raum zu lassen.

Dies kann gewährleistet bleiben durch die gültige Personalvereinbarung, die in ihrer Auslegung Möglichkeiten bietet, ein Mehr oder ein Weniger dem Bedarf entsprechend je Einrichtung personell zu beschäftigen.

Wir nehmen nicht mehr Stellung zu der Tatsache, daß auch nicht voll gefüllte Tagesstättengruppen am Nachmittag in die Berechnung des Kindergartenpersonals aufgenommen werden sollen; wir können diese Absicht nur als schlechten Witz bezeichnen!

Aufgrund dieser Ausführungen verbietet es sich, *diese* Personalbemessungen festzuschreiben. Dieser Plan ist für unseren Berufsstand nicht akzeptabel, ja er entwürdigt uns!

Somit müßten eigentlich alle Verantwortlichen zu dem logischen Schluß kommen, daß die geplanten Veränderungen ein Kahlschlag erster Güte und letztlich die Fortsetzung einer unfreundlichen, maßlosen Familienpolitik bedeuten.

Die Landesregierung geht entwürdigend mit Kindern, Familien und Erzieherinnen um.